

HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

I. Anwendung

1.

Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH verbindlich. Sofern der Kunde nicht binnen 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung deren Inhalt widerspricht, kommt der Vertrag zu den dort genannten Bedingungen zu Stande, auch wenn diese aufgrund von Übermittlungs-, Verständigungs- oder Schreibfehlern von den ursprünglichen Vereinbarungen abweichen.

Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Näherungswerte. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

2.

Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

3.

Geschäftsbedingungen des Kunden gelten, selbst wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, nicht, es sei denn, dass sie von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Regelungen über den Fernabsatz im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern finden auf die Geschäftsbeziehung mit Unternehmern keine, auch nicht entsprechende Anwendung.

4.

Stand: Dezember 2011

Seite 1 von 9

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

II. Preise

1.

Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.

HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Liefer- und Abnahmepflicht, höhere Gewalt

1.

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden der HPS Hessentaler Paletten GmbH verzögert oder unmöglich ist.

2.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH nicht eingehalten, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3.

Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

4.

HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH behält sich bei Kleingebinden eine prozessbedingte Überbzw. Unterlieferung um bis zu 5% der Bestellmenge vor.

5.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

6.

Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so ist von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, kann

Seite 2 von 9

vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden falls möglich freihändig verkaufen oder dem Kunden in Rechnung stellen.

7.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die der von HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

Der Kunde kann HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sich HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH nicht, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Sie hat Beeinträchtigungen des Kunden so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung. Durch, z.B. die Herausgabe der Form, ist der Kunde nicht von der Abnahmeverpflichtung bei HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH befreit.

IV. Zahlungsbedingungen

1.

Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, wenn die Zahlung auf dem Konto der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH eingegangen ist. Das gleiche gilt für vereinbarte Skonto Zahlungen.

2.

Bei Zahlungen aus dem Ausland sind Bankspesen grundsätzlich vom Rechnungsempfänger zu tragen.

3.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet, sofern HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.

4.

Schecks werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

5.

Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.

Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, berechtigen die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH zur sofortigen Fälligkeitsstellung aller Forderungen. Darüber hinaus ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zur verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1.

Die Lieferung erfolgt, wenn keine anderen vertraglichen Bedingungen schriftlich fixiert wurden, ab Werk ohne Verpackung und ohne Verzollung (EXW Schwäbisch Hall - Hessental).

2.

Sofern nicht anders vereinbart, wählt HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH Verpackung, Versandart und Versandweg. Sie ist berechtigt, einen der für ihre Versandgeschäfte ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesem vereinbarten Konditionen zu beauftragen.

3.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Verladung auf das Transportmittel auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

4.

Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden ist HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Sofern HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH die Ware selbst einlagert, stehen ihr Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1.

Die Lieferungen bleiben Eigentum der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher, der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung

gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

2.

Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch den Kunde gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH ausgeführt; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu bearbeitenden oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH gemäß Absatz 1 dient.

3.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH gehörenden Waren durch den Kunde gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

4.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesonders Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

5.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH ab. Auf Verlangen HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH ist der Kunde verpflichtet, der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlich sind.

6.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH.

7.

Seite 5 von 9

Übersteigt der realisierbare Wert der für die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH verpflichtet.

8.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

9.

Falls die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. Mängelhaftung für Sachmängel

1.

Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Produktbeschreibung oder, sofern deren Erstellung vereinbart ist, die Ausfallmuster, welche dem Kunden auf Wunsch von der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH zur Prüfung vorgelegt werden. Im Übrigen ist auch Nr. XII Abs. 1 zu beachten. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen gelten nicht als Mangel.

2.

Wenn die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet sie für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

3.

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang.

4.

Bei begründeter Mängelrüge ist die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH zur Nacherfüllung (nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb an-gemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder

Seite 6 von 9

Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Nr. VIII. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH unfrei zurückzusenden.

5.

Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

6.

Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

7.

Rückgriffansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit der HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1.

Die HPS Hessentaler Paletten Systeme GmbH haftet für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

2.

Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.

3.

Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Nr. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besondere Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insb. also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.

4.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Seite 7 von 9

X. Entwürfe/Klischees/Unterlagen

1.

An Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten des Lieferanten verbleibt diesem das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhält die Hessentaler Paletten Systeme GmbH ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage oder der Entwurf von der Hessentaler Paletten Systeme GmbH gestaltet wurde.

2.

Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, der Hessentaler Paletten Systeme GmbH alle ihm ausgehändigten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben. Digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.

3.

Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen und Ideen stellt der Kunde die Hessentaler Paletten Systeme GmbH von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

4.

Die von der Hessentaler Paletten Systeme GmbH angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und der-gleichen bleiben dessen Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

XI. Materialbeistellungen

1.

Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

2.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1.

Hat die Hessentaler Paletten Systeme GmbH nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Die Hessentaler Paletten Systeme GmbH wird den Kunden auf ihr bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde hat die Hessentaler Paletten Systeme GmbH von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu Seite 8 von 9

leisten. Wird der Hessentaler Paletten Systeme GmbH die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist sie – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte den der Hessentaler Paletten Systeme GmbH durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt berechtigt.

2.

Der Hessentaler Paletten Systeme GmbH überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist die Hessentaler Paletten Systeme GmbH berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

3.

Der Hessentaler Paletten Systeme GmbH stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an die Hessentaler Paletten Systeme GmbH zurück zu geben.

4. Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VII. entsprechend.

XIII. Lebensmittelechtheit und Recyclingstoffe

1.

Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.

2.

Gerichtsstand ist nach Wahl der Hessentaler Paletten Systeme GmbH ihr Firmensitz oder der Sitz des Kunden.

3.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Seite 9 von 9